

Bildung und Mitmachen für alle



Kurzinformation zum Bildungs- und Teilhabepaket im Kreis Paderborn

Kinder aus Familien mit

- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II) oder dem Sozialgesetzbuch XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- Kinderzuschlag
- Wohngeld
- AsylbLG

haben neben ihrem monatlichen Regelbedarf einen Anspruch auf sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Welche Leistungen gibt es?

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler,
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler,
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Schüler und Schülerinnen im Sinne des Bildungs- und Teilhabepakets sind alle Personen, die

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Welche Kosten werden bei „eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August* 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien sollen dadurch erleichtert werden.

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

Was bedeutet „Lernförderung“?

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Klassenziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

Wer bekommt den „Zuschuss zum Mittagessen“?

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche von 0 bis 18 Jahren erhalten ein Budget von 10 Euro monatlich, bzw. 120€ jährlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden, mit Ausnahme des Schulbedarfes und der Kosten der Schülerbeförderung, nicht als Geldleistung erbracht. Entweder wird Ihnen ein Gutschein ausgestellt oder es erfolgt eine direkte Abrechnung mit dem Leistungsanbieter. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, in Vorleistung zu treten und bei Vorlage des Zahlungsnachweises eine Erstattung zu erhalten.

Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese gegebenenfalls als Nachweis benötigen.

Antragstellung

Für die Leistungen für Bildung und Teilhabe (außer für den Schulbedarf bei Leistungsempfängern nach dem SGB II) muss für jedes Kind ein gesonderter Antrag beim Jobcenter oder Sozialamt Ihrer Stadt oder Gemeinde gestellt werden. Diese Stelle ist auch für die Bearbeitung zuständig.

